

\AFS\SBE05053.TAT/gra

Betreff: Städtebauliche Verträge nach § 6 BauGB-MaßnahmenG

hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.03.94

- Beschluß des AFS vom 25.06.1993:
Prüfungsantrag zu städtebaulichen Verträgen

B e s c h l u ß

des Ausschusses für Stadtforschung,
Stadtentwicklung und Stadterneuerung

vom 05.05.1994

- öffentlich -

Einstimmig beschlossen

I. Vorgezogene Bebauungspläne nach § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG, mit denen abweichend vom Flächennutzungsplan neue Wohnbaugebiete geschaffen werden, sollen künftig erst eingeleitet werden, wenn mit den Grundstückseigentümern der neuen Wohnbauflächen vertragliche Vereinbarungen geschlossen wurden, mit denen diese die folgenden Folgekosten der Infrastruktur übernehmen, sowie soziale Bindungen und Bauungsverpflichtungen eingehen:

1. Übernahme der vollen Erschließungskosten (100 %) und der nicht abrechenbaren gebietsbezogenen Erschließungsmaßnahmen.
2. Übernahme der anteiligen Folgekosten für Kindergärten, Kinderhort, Grund- und Hauptschule.
3. Übernahme der Kosten ökologischer Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit der Ausgleich nicht auf den Baugrundstücken erfolgt.
4. Bei größeren Baugebieten mit erheblichem Anteil an Geschosswohnungsbau:

Verpflichtung zum Bau von Sozialwohnungen (1. Förderweg) im Umfang von 30 % der zulässigen Geschosfläche für Geschosswohnungen oder Abgabe der entsprechenden Baugrundstücke zu einem niedrigen Bodenpreis an Bauträger, die zweckgebunden Sozialwohnungen errichten.

5. Festlegung von Bauverpflichtungen binnen angemessener Frist.

Bei bereits eingeleiteten Verfahren für vorgezogene Bebauungspläne ist entsprechend zu verfahren.

II. Referat VI/Stpl

Der Vorsitzende:

i. V.

W. Zwack

Der Referent:

[Handwritten signature]

Die Schriftführerin:

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]